

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

- für die Fassadengestaltung/Dämmung
- die Errichtung von Solaranlagen, Wärmepumpen
- die Errichtung von Heizanlagen für biogene Brennstoffe
- die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- den Ankauf von Elektrofahrrädern und Elektrorollern
- den Ankauf von Lastenfahrrädern

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.03.2023

§ 1 Die nachfolgenden Richtlinien ersetzen die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2013 beschlossenen Richtlinien.

§ 2 Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

### § 3 Zuschuss zur Errichtung von Solaranlagen:

- (1) Gefördert werden Solaranlagen, die zur Wasserbereitung oder/und als Zusatzheizung dienen, sofern die installierte Kollektorfläche mindestens 4 m<sup>2</sup> beträgt, mit einem Warmwasserspeicher von mindestens 300 Litern.
- (2) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- (3) Die Errichtung einer Solaranlage ist gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Errichtung einer Solaranlage mit Warmwasserspeicher bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

(4) An Unterlagen sind vorzulegen:

- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen

(5) Der Zuschuss beträgt 20% der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch max. € 450,00

### § 4 Zuschuss zur Errichtung von Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizung:

- (1) Die Errichtung einer Wärmepumpenanlage mit einer Nennleistung <70kW ist gem. NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei. Bei einer Nennleistung >70kW ist die Aufstellung einer Wärmepumpe gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 16 „Meldepflichtige Vorhaben“ zu melden.

In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ hat der Bauwerber für die Errichtung einer Wärmepumpenanlage bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (2) An Unterlagen sind vorzulegen:
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
- (3) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 500,00.

#### **§ 5 Zuschuss zur Fassadensanierung (reine Färbelungsarbeiten):**

- (1) Gefördert werden Arbeiten zur Sanierung des Außenputzes und Färbelungsarbeiten von straßenseitigen Fassaden.
- (2) Die Farbgebung einer Fassade ist gem. NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

**In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“** hat der Bauwerber für die Fassadensanierung bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen und ein Farbkonzept vorzulegen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (3) Bei Gebäuden mit mehreren straßenseitigen Fassaden ist die Gewährung des Zuschusses für jede der straßenseitigen Schauseiten gesondert möglich.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- (5) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 800,00.

#### **§ 6 Zuschuss zur Aufbringung einer Vollwärmeschutzfassade:**

- (1) Gefördert wird die Aufbringung einer Vollwärmeschutzfassade auf Häuser die älter als 10 Jahre sind, wenn der geforderte U-Wert nach der OIB-Richtlinie 6, Pkt. 4.4 bis 4.6 idgF erreicht wird.
- (2) Der Bauwerber hat generell vor Beginn der Arbeiten mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“ für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

**In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“** hat der Bauwerber zusätzlich ein Farbkonzept vorzulegen.

- (3) An Unterlagen sind vorzulegen:
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Bestätigung der fachgerechten Ausführung und Nachweis des U-Wertes nach OIB-RL 6 durch ein befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
- (4) Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 1.400,00.

§ 7 Ein neuerliches Ansuchen für die Instandsetzung derselben Fassade ist erst nach Ablauf von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.

§ 8 **Zuschuss zur Errichtung von Anlagen zur Verheizung biogener Brennstoffe und für die Errichtung biogener Fernwärmeanschlüsse**

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Errichtung einer Anlage zur Verheizung biogener Brennstoffe mit automatischer Brennstoffzufuhr, wie  
Pellets oder Hackschnitzel € 700,00  
eines biogenen Fernwärmeanschlusses € 400,00
- (2) Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohnung - bis 3 Wohneinheiten - erhöhen sich diese Beträge um € 120,00 für jede weitere Wohnung, wenn die Heizanlage bzw. der Fernwärmeanschluss auch diese Wohnung versorgt.
- (3) Bei Fernwärmeanschlüssen kann nur der Fernwärmenutzer für diese Förderung ansuchen; der Betreiber einer Fernwärmeeinrichtung ist als Förderungswerber nicht zugelassen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Bauträger für die Errichtung von Wohnhausanlagen mit mehr als 3 Wohneinheiten.
- (5) An Unterlagen sind beizulegen:
  - die baubehördliche Genehmigung
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen

§ 9 **Zuschuss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauwerken:**

- (1) Gefördert wird die Errichtung von neuen netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf Bauwerken, die zur Stromerzeugung dienen und bei Minderbedarf in das öffentliche Stromnetz einspeisen.
- (2) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist auf Bauwerken gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

**In der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“** hat der Bauwerber für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vor der Durchführung der Arbeiten bei der Baubehörde mit einer schriftlichen Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014, § 15 „Anzeigepflichtige Vorhaben“, für die geplanten Arbeiten anzusuchen. Die Umsetzung darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Behörde erfolgen.

- (3) An Unterlagen sind vorzulegen:
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Bestätigung der fachgerechten Ausführung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen
  - Bestätigung über die Größe der Anlage – Nennung der Leistung in kWp (Kilo-Watt-Peak)
- (4) Der Zuschuss beträgt pro kWp € 140,00 der nachgewiesenen Herstellkosten inkl. UST, jedoch maximal € 700,00.

**§ 10 Zuschuss für den Ankauf von Elektrofahrzeugen und Elektrorollern:**

- (1) Gefördert wird der Ankauf von **neuen** Elektrofahrzeugen und Elektrorollern.
- (2) Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Gumpoldskirchen haben.
- (3) Ein neuerliches Ansuchen um Förderung für den Ankauf von Elektrofahrzeugen oder Elektrorollern ist erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
- (5) Originalrechnungen ausgestellt auf den Förderungswerber und Zahlungsbelege  
Der Zuschuss beträgt 10% des Rechnungsbetrages inkl. UST, jedoch maximal € 100,00.

**§ 11 Zuschuss für den Ankauf von Lastenfahrzeugen:**

- (1) Gefördert wird der Ankauf von **neuen** Lastenfahrzeugen.
- (2) Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Gumpoldskirchen haben.
- (3) Ein neuerliches Ansuchen um Förderung für den Ankauf von Lastenfahrzeugen ist erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung des Zuschusses zulässig.
- (4) An Unterlagen sind vorzulegen:
  - Originalrechnungen ausgestellt auf den Förderungswerber und Zahlungsbelege
- (5) Der Zuschuss beträgt 10% des Rechnungsbetrages inkl. UST, jedoch maximal € 300,00.

**§ 12 Durch unwahre Angaben erlangte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.**

Die Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen in seiner Sitzung vom 15.12.2005, 19.12.2006, 24.11.2011, 20.12.2012, 27.6.2013 und 30.03.2023 ergänzt.

Gumpoldskirchen, 3.04.2023

Der Bürgermeister:

Ferdinand Köck

Angeschlagen am 5.4.2023  
Abgenommen am 24.4.2023